

# Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage der Gemeinde Aldrans

134-u/vo/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat mit Beschluss vom 5. März 2018 nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung erlassen:

## § 1 Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2018 mit EUR 13.004,40 festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2017 EUR 27.860,08. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 431,42 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit EUR 64,57 (§ 10 Abs. 4 der Tiroler Waldordnung 2005 ist zu beachten).

## § 2 Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

## § 3 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Aldrans, 6.03.2018

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister



Johannes Strobl



Gem. § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

An der Amtstafel           angeschlagen am 6.03.2018  
abgenommen am:       22.03.2018  
zeitgleich veröffentlicht auf [www.aldrans.at](http://www.aldrans.at)

KEINE AUFSICHTSBSCHWERDE EINGELAUFEN